

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Gebiet der Stadt Biedenkopf.

Aufgrund der §§ 71,74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) und § 9 Abs. 2 Ziffer 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S 686), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biedenkopf in der Sitzung am **28. September 2023** die folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Biedenkopf beschlossen:

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung erstreckt sich auf alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen sowie öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Stadt Biedenkopf.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Gehwege, Gehflächen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Brücken, Fußgängerüberführungen und Fußgängerunterführungen, Tunnel, Durchgänge, Parkplätze, Parkflächen, Verbindungswege, Treppen, Rampen, Stützmauern und Straßenböschungen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind:
 - a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Ballspielplätze, Mehrgenerationenplätze, Sportplätze, Tretbecken und sonstige Freizeit- und Sportanlagen unter freiem Himmel,
 - c) Radwege sowie Verkehrsgrünanlagen,

- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne diese Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Hundetoiletten, Aushangkästen, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Ampelanlagen), Schallschutzwände und -wälle, Wände von Unterführungen, Geländer, Brüstungen, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Masten, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, öffentliche Briefkästen, Brunnen, Telefonzellen, Haltestelleneinrichtungen, Toilettenanlagen sowie Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden und Bauwerken.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden. Die Regelungen des Hessischen Straßengesetzes, der Straßenreinigungssatzung der Stadt Biedenkopf und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Diejenigen Personen, welche die hinsichtlich der in § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung genannten Flächen über das übliche Maß hinaus verunreinigen, haben die Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Es ist untersagt, Zeitungen, Werbematerial u. ä. außerhalb von Gebäuden oder Briefkästen so abzulegen, dass sie, z. B. durch Windböen, zu Abfall werden können.

§ 5 Tiere

- (1) Hunde sind bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und öffentlichen Verkehrsmitteln an der Leine zu führen.
- (2) Hunde sind in folgenden Bereichen an der Leine zu führen:
- Mehrgenerationenplatz Wallau
 - **Mehrgenerationenplatz Kombach**
 - auf dem Marktplatz im Bereich zwischen den aufmündenden Straßen inkl. Ziegenberg
 - im Stadtpark
 - Park am Tannhäuser (Anlage 1)
 - Park Breidhof inklusive Weg bis zur Obermühlsbrücke (Anlage 2)
 - **Tretbecken und 50 Meter um die Tretbecken herum**

Die Länge der Leine darf 2 m nicht überschreiten. Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (3) Durch Hundekot verursachte Verunreinigungen öffentlicher Straßen, öffentlicher Anlagen und öffentlicher Einrichtungen im Sinne von § 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung sind durch den Halter oder die den Hund ausführende Person unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Wer einen Hund ausführt, hat jederzeit Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen.

ren. Ausreichend ist die Anzahl an Beuteln, wenn zu jeder Zeit mindestens noch ein unbenutzter Beutel vorhanden ist.

- (5) Absätze 2 bis 4 gelten nicht für die in der jeweils gültigen Fassung der HundeVO genannten Ausnahmetatbestände.
- (6) Im Geltungsbereich dieser Gefahrenverordnung ist es verboten, wildlebende Tiere zu füttern, Futter auszulegen oder zu verstreuen.

§ 6

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Wohnmobile

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt.

Dies gilt nicht für:

- a) Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigungen, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht,
 - b) Reparaturen plötzlich auftretender Störungen sowie die Herstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Von dem Verbot in Satz 1 können Ausnahmen gem. § 12 dieser Verordnung zugelassen werden.
 - (3) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Die Benutzung von E-Bike, Kinderspielgeräten, Rollstühlen, Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen ist gestattet.

§ 7

Grob störendes Verhalten auf Straßen und Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, zu lagern oder zu nächtigen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist das aggressive Betteln, organisierte Betteln und das Betteln mit Kindern untersagt.
- (3) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, die Notdurft zu verrichten.
- (4) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen.

- (5) Auf allen öffentlichen Flächen dürfen alkoholische Getränke in einem Umkreis von 20 m um Trinkhallen, Kioske und anderen Alkoholverkaufsstellen, denen der Ausschank von alkoholischen Getränken nach dem Gaststättengesetz nicht erlaubt ist, nicht verzehrt werden.

§ 8

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Anpflanzungen, Baukörper, Brunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 3 Abs. 2) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Das Reiten sowie das Führen von Tieren, aufgrund deren Fortbewegung eine Abnutzung über den Gemeingebrauch hinaus zu erwarten ist, ist in öffentlichen Anlagen und auf deren Wegen nicht gestattet.
- (3) Es ist untersagt, offene Feuerstellen einzurichten, außer auf den hierfür eingerichteten Plätzen.

§ 9

Benutzung von Kinderspielplätzen, Mehrgenerationenplätzen, Bolzplätzen

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Jugendliche oder Erwachsene, die mit einem Kind, das sie beaufsichtigen oder betreuen, ein Spielgerät auf eigenes Risiko gemeinsam nutzen, um ihm die gefahrlose Benutzung zu ermöglichen, ihm Halt zu geben oder es zu ermutigen.
- (3) Kinderspielplätze dürfen nur von 08.00 bis 20.00 Uhr, Mehrgenerationen- und Bolzplätze nur von 08.00 bis 22.00 Uhr und nur ihrem Zwecke entsprechend genutzt werden.
- (4) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen, Mehrgenerationenplätzen und Bolzplätzen, insbesondere auch an oder in Sandkästen, mitzunehmen oder dort frei laufen zu lassen.
- (5) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Kinderspielplätzen, Mehrgenerationenplätzen und Bolzplätzen insbesondere verboten, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder anders als in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Es ist verboten, Kinderspielplätze, Mehrgenerationenplätze und Bolzplätze durch Müll oder Zigarettenkippen zu verschmutzen.
- (6) Der Konsum alkoholischer Getränke oder Rauschmittel sowie das Rauchen sind auf allen Kinderspielplätzen, Mehrgenerationenplätzen und Bolzplätzen verboten. Ebenfalls ist es verboten, alkoholische Getränke, Tabak oder Rauschmittel anderen zum Verzehr/Gebrauch anzubieten oder zu überlassen.
- (7) **Es ist untersagt, Hunden den Zutritt zu Tretbecken zu gewähren.**

§ 10 Abfall- und Sammelbehälter

- (1) Öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung von Müll benutzt werden. Insbesondere darf der im Haushalt oder in den Gewerbebetrieben angefallene Müll nicht in öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe gefüllt werden.
- (2) Es ist unzulässig, Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Behälter, z. B. Glas- oder Altkleidercontainer, zu stellen.
- (3) Das Befüllen von Glascontainern oder sonstigen Sammelbehältern für Rohstoffrückgewinnung ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 11 Plakatieren, Bemalen, Besprühen, Zerkratzen

- (1) Das unbefugte Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Anbringen von Wahlplakaten durch an der jeweiligen Wahl teilnehmende Parteien, Wählergruppierungen oder Direktkandidaten an Straßenlaternen. Straßen- und Fußgängerverkehr dürfen nicht behindert werden und Verkehrszeichen dürfen nicht ver- oder abgedeckt werden. Die Wahlplakate sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahltag zu entfernen.
- (2) Ebenso ist es verboten, öffentliche Einrichtungen und öffentliche Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 unbefugt zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu besprühen, zu zerkratzen oder beschriften, bemalen, bekleben, besprühen und zerkratzen zu lassen.
- (3) Wer entgegen den Verboten dieser Vorschrift Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, beklebt, besprüht, zerkratzt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter und Waren- oder Leistungsanbieter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen hingewiesen wird.
- (4) Erfolgt trotz vorheriger Aufforderung keine Beseitigung, ist die Stadt Biedenkopf berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung gegen Kostenerstattung selbst zu treffen.
- (5) Der Magistrat der Stadt Biedenkopf kann vom Verbot des Abs. 1 Ausnahmen gem. § 12 dieser Verordnung zulassen. Bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Ausnahmen

Wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, können in begründeten Einzelfällen auf Antrag durch den Magistrat der Stadt Biedenkopf Ausnahmen von dieser Verordnung genehmigt werden. Diese Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen, Befristungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 13 Vorrang höheren Rechts

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen nicht unverzüglich entfernt,
 2. § 4 Absatz 2 Zeitungen, Werbematerial u. ä. außerhalb von Gebäuden oder Briefkästen so ablegt, dass sie zu Abfall werden können,
 3. § 5 Abs. 2 einen Hund in den dort bestimmten Bereichen nicht anleint oder eine Leine nutzt, die länger als 2 m ist,
 4. § 5 Abs. 3 als Hundehalter oder Hundeführer die durch seinen Hund verursachte Verunreinigung auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in öffentlichen Einrichtungen nicht unverzüglich beseitigt
 5. § 5 Abs. 4 keine ausreichende Anzahl an Hundekotbeuteln oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitführt,
 6. § 5 Abs. 6 wildlebende Tiere füttert, Futter auslegt oder verstreut,
 7. § 6 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebene Maschinen wäscht oder repariert, Ölwechsel durchführt oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt,
 8. § 6 Absatz 2 Satz 1 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen als Unterkunft benutzt ohne, dass Ausnahmen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 vorliegen,
 9. § 6 Abs. 3 Satz 1 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen befährt ohne, dass Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 vorliegen,
 10. § 7 Absatz 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen lagert oder nchtigt,
 11. § 7 Absatz 2 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aggressiv, organisiert oder mit Kindern bettelt,
 12. § 7 Absatz 3 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen die Notdurft verrichtet,
 13. § 7 Absatz 4 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten mehr als nach den Umstnden vermeidbar behindert oder belstigt,

14. § 7 Absatz 5 alkoholische Getränke auf öffentlichen Flächen im Umkreis von 20 m um Trinkhallen, Kioske oder anderen Alkoholverkaufsstellen, denen der Ausschank von alkoholischen Getränken nach dem Gaststättengesetz nicht erlaubt ist, verzehrt,
15. § 8 Abs. 1 Einrichtungen in öffentlichen Anlagen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
16. § 8 Abs. 2 in einer öffentlichen Anlage und auf deren Wegen reitet oder ein Tier führt, aufgrund dessen Fortbewegung eine Abnutzung über den Gemeingebrauch hinaus zu erwarten ist,
17. § 8 Abs. 3 Feuerstellen außerhalb der hierfür eingerichteten Plätze einrichtet,
18. § 9 Absatz 1 als Person, die älter als 14 Jahre ist, auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, ohne dass der Ausnahmetatbestand nach § 9 Absatz 2 vorliegt,
19. § 9 Abs. 3 einen Kinderspielplatz zwischen 20.00 und 08.00 Uhr und nicht seinem Zweck entsprechend nutzt,
20. § 9 Abs. 3 einen Mehrgenerationen- und Bolzplatz zwischen 22.00 und 08.00 Uhr und nicht seinem Zweck entsprechend nutzt,
21. § 9 Absatz 4 Tiere auf Kinderspielplätzen, Mehrgenerationenplätzen und Bolzplätzen, insbesondere auch an oder in Sandkästen mitnimmt oder frei laufen lässt,
22. § 9 Absatz 5 auf Kinderspielplätzen, Mehrgenerationenplätzen und Bolzplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt, Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder anders als in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt oder durch Müll oder Zigarettenkippen verschmutzt,
23. § 9 Absatz 6 Satz 1 auf Kinderspielplätzen, Mehrgenerationenplätzen und Bolzplätzen alkoholische Getränke oder Rauschmittel konsumiert oder raucht,
24. § 9 Absatz 6 Satz 2 auf Kinderspielplätzen, Mehrgenerationenplätzen und Bolzplätzen alkoholische Getränke, Tabak oder Rauschmittel anderen zum Gebrauch/Verzehr anbietet oder überlässt,
25. § 9 Abs. 7 Hunden den Zutritt zu Tretbecken gewährt,
26. § 10 Abs. 1 Müll, der in einem Haushalt oder in einem Gewerbebetrieb angefallen ist, über den Gemeingebrauch hinaus in öffentlichen Abfallbehältern oder Papierkörben füllt,
27. § 10 Absatz 2 Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffgewinnung aufgestellten Behälter stellt,
28. § 10 Abs. 3 an Werktagen zwischen 13.00 bis 15.00 Uhr und 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Glascontainer oder sonstige Sammelbehälter für Rohstoffrückgewinnung befüllt,
29. § 11 Abs. 1 Satz 1 Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel jeder Art anbringt ohne, dass Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 vorliegen

30. § 11 Abs. 1 Satz 3 durch das Anbringen von Wahlplakaten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 den Straßenverkehr und Fußgängerverkehr behindert oder Verkehrszeichen ver- oder abdeckt,
 31. § 11 Abs. 1 Satz 4 Wahlplakate nicht innerhalb nach 14 Tagen nach dem Wahltag entfernt,
 32. § 11 Abs. 2 öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 unbefugt beschriftet, bemalt, beklebt, besprüht, zerkratzt oder beschriftet, bemalen, bekleben, besprühen oder zerkratzen lässt,
 33. § 11 Abs. 3 angebrachte Plakate, Anschläge, oder Werbemittel anbringt oder Beschriftungen, Bemalungen, Beklebungen, Besprühungen oder Zerkratzen nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01. Januar 2024** in Kraft.

Biedenkopf,

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

Jochen Achenbach
Bürgermeister

Anlage 1



Anlage 2

